

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2766/2022

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Nachgenehmigung Vereinbarung zur Verbundbildung Kommunale Arbeitsgemeinschaft "vhs-Verbund Stadt Land Bruck"			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	21.06.2022	
Verfasser		Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		31 Rechts- und Vertragswesen, Beteiligungsmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	26.07.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Vereinbarung zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KommAG) „vhs-Verbund Stadt Land Bruck“ Anlage 2: Auszug Aufsichtsratssitzung vom 21.02.2022
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Genehmigung der Vereinbarung zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KommAG) „vhs-Verbund Stadt Land Bruck“.
2. der Oberbürgermeister wird nachträglich ermächtigt, die Vereinbarung im Namen der Stadt Fürstenfeldbruck zu unterzeichnen.

Referent/in	Klehmet, Dr. / BB		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die drei Volkshochschulen Fürstenfeldbruck, Maisach und Mammendorf haben sich im vergangenen Oktober gemeinsam mit den jeweiligen Kommunen auf den Weg gemacht, einen gemeinsamen Kooperationsverbund zu gründen. Sie haben sich zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KommAG) „vhs-Verbund Stadt Land Bruck“ zusammengeschlossen. Die Vereinbarung wurde am 01.06.2022 zum 01.01.2022 geschlossen. Der Aufsichtsrat der Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck gGmbH hat die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft in seiner Sitzung vom 21.02.2022 befürwortet.

Der rechtliche Rahmen für interkommunale Zusammenarbeit:

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) sowie Art. 7 und 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Gemeinden obliegt damit auch die Entscheidungskompetenz, wie sie ihre Aufgaben erledigen wollen. Gemäß Art. 7 und 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, u. a. für die Erwachsenenbildung schaffen. Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Kommunen die Organisationsfreiheit und damit das Wahlrecht, in welcher Form sie ihre Einrichtungen betreiben möchte.

Hintergrund für den Zusammenschluss ist zum einen die Vorgabe des bayerischen Volkshochschulverbundes (bvv), dass Volkshochschulen eine Mindestmenge an Teilnehmerdoppelstunden pro Jahr zu erzielen haben, um weiterhin Mitglied im bvv sein zu dürfen und damit auch Zuschussberechtigt zu sein. Zum anderen hilft eine Kooperation ungemein, um in vielfältigen Bereichen Prozesse anzugleichen, Synergien zu schaffen und die Qualität der Volkshochschulen zu steigern.

Durch die Zusammenführung der Statistik gegenüber dem bvv ergeben sich zudem Vorteile mit Blick auf die Zuschüsse von Seiten des bvv. Dies ist vor allem von Vorteil für die Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck, da im Jahr 2021 (Basis für die Zuschüsse in 2023) eine sehr geringe Zahl an Teilnehmerdoppelstunden erzielt werden konnte und somit eine deutliche Kürzung der Zuschüsse zu erwarten ist, sollte kein Verbund eingegangen werden.

Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken enthält das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Für den Zusammenschluss einer kommunalen Zusammenarbeit gibt es mehrere verschiedene Möglichkeiten.

Für die kommunale Zusammenarbeit können kommunale Arbeitsgemeinschaften gegründet, Zweckvereinbarungen geschlossen und Zweckverbände sowie gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet werden (Art. 2 Abs. 1 KommZG). Für den Zusammenschluss der drei Volkshochschulen wurde die Möglichkeit der kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 und 5 KommZG gewählt.

Für diesen Zusammenschluss wurde die in der Anlage befindliche Vereinbarung geschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich mit Angelegenheiten, welche die an ihr Beteiligten gemeinsam berühren (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Der Verbund wurde am 01.06.2022 als „Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KommAG) gemäß Art. 4 und 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)“ besiegelt. Er startet rückwirkend zum 01.01.2022. Es muss dabei betont werden, dass

die drei Volkshochschulen rechtlich eigenständig bleiben. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt (Art. 4 Abs. 3 KommZG).

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird durch Vertrag begründet, um kommunale Aufgaben gemeinsam zu erledigen. Die Aufgabe wird dabei nicht auf eine neu zu gründende Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen, sondern verbleibt bei den Mitgliedskommunen.

Die nachträgliche Genehmigung über die Vereinbarung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist gemäß § 2 Nr. 27 der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) erforderlich. Es handelt sich bei der Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft um keine laufende Angelegenheit der Verwaltung und keine dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheit.

In der Vereinbarung unter § 4 sind die Aufgabenübertragungen an den Verbund genauer beschrieben (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 KommZG).

Konkret soll in Zukunft die Programmplanung vermehrt gemeinsam durchgeführt werden. Das bedeutet, dass z.B. Kurse, die bisher von allen dreien Volkshochschulen angeboten, aber jeweils nur schwach gebucht waren (und dadurch ausfallen mussten) nun zusammen angeboten werden sollen, damit die Mindestteilnehmerzahl in möglichst vielen Kursen erreicht wird. Zudem soll die EFQM-Zertifizierung, die alle drei Jahre durchgeführt werden muss, nun gemeinsam absolviert werden, was zum Einen Manpower einspart und zum Zweiten dazu führen soll, dass die guten Prozesse und Arbeitsinhalte einer vhs von den anderen beiden übernommen werden können. Zu guter Letzt soll das Marketing stufenweise zusammengeführt werden, was mit Blick auf die Kosten, die Umweltbelastung und die Zielgenauigkeit Vorteile für alle drei Institutionen und vor allem die Teilnehmenden und Kursleitenden mit sich bringt.

Die Koordination und Leitung des Verbundes ist beim Geschäftsführer der Gretl-Bauer-Volkshochschule Fürstenfeldbruck, Christian Winklmeier, angesiedelt. Dem Geschäftsführer ist wichtig zu betonen, dass auf mittlere Sicht nur größere Volkshochschulen eine Überlebenschance haben. Dies zeigt die bundesweite Entwicklung der vergangenen Jahre. In vielen Bundesländern gibt es Landkreisvolkshochschulen, die sehr gut funktionieren. Der Verbund stellt einen ersten und wichtigen Schritt dar. Sollte sich der Verbund bewähren, hat sich dieser explizit offengelassen, ggf. weitere Volkshochschulen aus der Region aufzunehmen.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlag.